

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Vorerst keine Vergabe der S-Bahn Nürnberg

Das OLG München (Beschluss vom 17.09.2015, Az.: Verg 3/15) hat die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH beabsichtigte Vergabe der S-Bahn Nürnberg an die britische National Express Rail GmbH gestoppt. Der Vergabesenat sah die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bieterin, wie zuvor bereits die Vergabekammer Südbayern, als nicht ausreichend an. Aus Sicht der Richter waren jedoch auch die Voraussetzungen für einen Ausschluss der National Express Rail GmbH nicht gegeben. Aus diesem Grund gab der Vergabesenat der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH bei fortbestehendem Beschaffungsinteresse eine erneute Eignungsprüfung hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit auf.

NRW-Tariftrüeverordnung für den ÖPNV rechtswidrig

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die NRW-Tariftrüeverordnung (RepTVVO) für den ÖPNV nichtig ist (Beschluss vom 19.10.2015, Az.: VII-Verg 30/13). Die RepTVVO sieht vor, dass Bieter bei der Auftragsausführung an den Tarifvertrag Nahverkehr NRW (TV-N) gebunden sind. Die Vorgabe eines einzigen Tarifvertrages, an den sich alle Bieter binden müssen, ist nach Auffassung des Gerichts rechtswidrig. Das Arbeitsministerium NRW habe beim Erlass der Verordnung die Vorgaben des § 21 TVgG NRW nicht hinreichend beachtet. Das Ministerium hätte sich insbesondere damit auseinandersetzen müssen, ob auch andere Tarifverträge in Betracht kommen, insbesondere der private Tarifvertrag für das Omnibusgewerbe (TV-NWO). Zwar wirkt der Beschluss des OLG grundsätzlich nur für den konkreten Rechtsstreit. Da das OLG Düsseldorf aber alleinige Nachprüfungsinstanz für Entscheidungen der Vergabekammern in NRW ist, darf die Norm in ÖPNV-Vergabeverfahren faktisch nicht mehr angewendet werden.

Ein weiteres Verfahren gegen die Sonderregelung des TVgG zu ÖPNV-Tarifen ist beim Verfassungsgerichtshof NRW anhängig (Az.: VerfGH 10/15). Der VerfGH prüft, ob die Vorgabe der Tarifverträge verfassungswidrig ist, weil sie einen Verstoß gegen die Tarifautonomie der Unternehmen darstellt.



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen

Rebecca Dreps

HEUKING KUHN LUER WOJTEK
Düsseldorf

Im Hinblick auf die Vorgabe von Mindestlöhnen hat der EuGH ganz aktuell (Urteil vom 17.11.2015, Az. C-115/14) entschieden, dass die Mitgliedstaaten Bieter grundsätzlich verpflichten dürfen, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Der EuGH hielt die Regelung des

§ 3 LTTG Rheinland-Pfalz als zusätzliche Bedingung an die Auftragsausführung für europarechtskonform, da der Mindestlohnsatz im Gesetz selbst festgelegt wurde. Zudem sah zum Zeitpunkt der Auftragsausführung keine nationale Regelung einen niedrigeren Mindestlohn vor. Der Gesetzgeber habe mit § 3 LTTG ein Mindestmaß an Schutz gewährt. Im Umkehrschluss: Wenn eine allgemein gültige nationale Regelung, in Deutschland das MiLoG, einen Mindeststandard setzt, ist die Vorgabe eines höheren Mindestlohns auf Landesebene unzulässig.

Neues Regionalisierungsgesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft – Verteilung der Mittel unklar

Am 14.10.2015 einigten sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss für das neue Regionalisierungsgesetz. Mit dem neuen Gesetz, das am 01.01.2016 in Kraft tritt, erhöhen sich die Regionalisierungsmittel für 2015 auf 7,4 Mrd €. Im Jahr 2016 steigen die Mittel auf 8 Mrd € an. In den Jahren 2017 bis 2031 steigt der Zuschuss jährlich um weitere 1,8 %, um steigende Kosten bei Stations- und Trassenpreisen sowie Energie- und Personalkosten auszugleichen.

Noch nicht geklärt ist die Frage, wie die Mittel zwischen den Ländern verteilt werden. Bis zum Ende des Jahres soll dies durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Der Verordnung muss auch der Bundesrat zustimmen. Die Verkehrsminister hatten sich zunächst darauf geeinigt, die Mittel nach dem „Kieler Schlüssel“ zu verteilen. Nun ist jedoch erneuter Streit entstanden, da sich die ostdeutschen Bundesländer durch die Regelung benachteiligt fühlen. Der neue Schlüssel verschiebe die Anteile zugunsten der westdeutschen Bundesländer. Ob es noch gelingt, bis zum Jahresende eine Einigung zu finden, ist fraglich.